



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.I. Bedencken, ob die Unter-Pfaltz, nach dem termino Amnestiæ oder Gravaminum zu restituiren sey?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Dec.

stecket, und bey der allgemeinen Christenheit Ständen endlich Succurs bitten müsse. So wäre 6) dieser löbliche Orden von allen anderwärtigen Auflagen befreyet, dero Johann Schilling von Langstadt, des Ordens Gran Prior de Alemangna als erster acquirent der Reichs-Regalien, sich nicht begeben. Mit welchen Regalien derselbe und dessen Successores darum begnabet worden, weil Er als Generalissimus über die Maltesische Galeren, den Römischen Kayser Carolum V. sammt vielen andern hohen Häuptern, auf dem Meer aus der Türcken Händen errettet. 7) Aus diesen und andern Ursachen, insonderheit auch, 7) weil dieser Orden zwey der besten Häuser, *Mer au*

und *Nemerau* (so jährlich auf 2000 Gulden öfter ertragen mögen) dem Herzog zu Mecklenburg durch den Frieden-Schluss de facto hinterlassen solle; so werde gebeten, ostmehergedachten Orden mit zuge-mutheter Collocation der Schwedischen Satisfaktion - Gelder zu verschonen. Des Königlich Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht hätten dieses Suchen auch an die Stände recommen-dirt, und sich verwundert, daß darinn difficultäten wolten gemacht werden, denn es etwa einem Stand 100. oder 200. Gulden nach Proportion komme. Das ganze Contingent, belausse sich an die 20000 Rthlr. 10.

1649.  
Dec.

§. XVIII.

Von der Religionis-Res-titution, in der Unter-Pfalz in specie der Franciscaner zu Oppen-heim.

Ob wohl die Untere Pfalz in dem Friedens-Schluss, nach dem *Termino De-cretorio ex capite Amnestie*, zu resti-tuiren war; so suchten dennoch diejeni-gen, denen der *Terminus ex capite Gra-vaminum*, de An. 1624. besser zu statten kam, sich an diesen letztern zu halten: wel-ches in der *Franciscaner* - Sache zu Op-penheim vorgekommen. Es waren nemlich die *Patres Franciscani Recolle-gi Anno 1620.* den 15. Septembr. vom Erz-Herzog Alberto, in die Possess des dasigen Closters gesetzt worden, und befanden sich in dessen Besitz am 1. Januar. 1624. daß Ihnen dahero der *terminus ex ca-*

*pite Gravaminum*, wohl zustatten ge-kommen wäre, weswegen sie das, in Ih-rem favor, gestellte Bedencken sub N. I. producirten, und durch dasselbe zu be-haupten suchten, daß die Unter-Pfalz, gleich andern Reichs-Ständen nicht nach der *Regula Amnestie*, sondern nach den *Decisionibus Gravaminum ad Regulam de An. 1624.* zu restituiren sey. Welchergestalt auch die Evangelisch-Lutherische Gemeinde, zu besagtem Op-penheim in die Kirche zu St. Sebastian restituiert worden, giebt Anlage sub N. II. zu erkennen.

Restitution der Lutheri-schen Ge-meinde zu Oppenheim

N. I.

Bedencken,

Ob die Untere Pfalz im Religion-Weesen nach denen *Decisionibus Gravami-num*, und *Regula de Anno 1624.* zu richten? darüber wollen nachfolgende Bedencken *pro negativa* angeführet werden.

- 1) Daß wegen der Untern Pfalz eine *Specialis dispositio* in *Instrumento Pacis* vorhanden. *§. Deinde ut inferior &c. Art. 4.* darinn ausdrücklich versehen, *quod inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasticis, & secularibus bonis, Juribus, & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principes Palatini gavisi sunt, plenarie restitui debeat*; welche *dispositio* scheint ein Absay von der *Regula de Anno 24.* zu seyn.

2)

1649. 2) Wird ex Instrumento Pacis §. 1. Art. 4. sustinirt, daß das Religions-Wesen 1649.  
Dec. in der Oberr Pfalz von der Regula de Anno 24. ausgenommen, weilen dann die Ober- und Unter-Pfalz in Instrumento Pacis unter einer Disposition und Contextu begriffen, will es das Ansehen gewinnen, was von der einen circa Religionem gesagt wird, auch von der andern verstanden werden müsse ꝛ.
- 3) Werden bey solcher Disposition über die Untere Pfalz in §. Electori quoque Trevirensi &c. denen Herrn Bischöffen zu Speyer und Worms Ihre Jura, so dieselbe in etliche Geistliche in der Untern Pfalz gelegene Güter prärendiren, vorbehalten, welche Special-Verbehaltung vergeblich seyn würde, wann die Regula de Anno 24. in der Untern Pfalz statt hätte.
- 4) Und wird solches auch durch die in ebenmäßiger Disposition in §. Augustanae Confessionis, endlichen reservatoria, für die Augspurgische Confessions-Verwandte bestätigt ꝛ.
- 5) So ist in §. 2. vers. Terminus autem &c. in Art. 5. ausdrücklich bedingt worden, daß der Terminus de Anno 24. kein præjudicium gebehren sollte, denen qui ex capite Amnestiæ vel aliunde restituendi veniunt.

Weilen dann Chur-Pfalz ex capite Amnestiæ restituiret worden, lässet sich ansehen, ob solte sich derselbe aus angezogener Regula de Anno 24. keines præjudiz zu befahren haben.

*Refutatio generalis eorum, quæ pro parte negativa afferuntur.*

Deme doch allen ohngesehen, ist die gründliche Wahrheit, daß das Religions-Wesen in der Untern Pfalz, nicht weniger, als in andern Churfürstenthum und Landen im Reich nach den Decisionibus Gravaminum, und der Regula de Anno 24. in allem zu richten seyn, dann einmahl selbe General Regula und Terminus de Anno 24. in puncto Gravaminum, zwischen Chur-Fürsten und Ständen von beyder Religion bleibt, und darauf das Religions-Wesen im ganzen Reich zu richten, beschloffen worden, Art. 5. §. 2. & 9. ac passim per totum istum art.

Weilen dann sich nicht befindet, daß die Unter-Pfalz von solcher Regula in Instrumento Pacis ausgenommen, so folget ex necessaria consequentia, daß sie mit darunter begriffen seyn, ob stabilitam æqualitatem inter status, ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum. Art. 5. §. (Und folget solche Consequentia desto mehr, weilen sich hingegentheils mehr pro communi Regula, eine expressa dispositio, in §. Deinde tota domus Palatina &c. Art. 4. enthalten thut, allwo für das ganze Pfälzische Haus, so dann für diejenigen, welche demselben in vorigen Kriegen anhängig gewesen, auch alle dessen Unterthanen, eine vollkommene Amnestia stabiliret, und dieses darbey in specie ausgedinget worden: Ut fruatur Amnestia generali, pari cum ceteris in ea comprehensis jure & hac transactione, singulariter in puncto Gravaminum plenissime.)

Und wann es mit der Untern Pfalz anders solte gehalten werden, würde ein grosses Absurdum folgen, daß andere Chur-Fürsten und Stände, deterioris conditionis in hoc puncto Gravaminum & Regula de Anno 24. seyn müsten, als Chur-Pfalz, welches Ihme nicht zuzugeben, zumahlen bekant, daß dieselbe einer im Jahr 24. im Reich noch nicht zugelassenen Religion zugethan, und allererst im gegenwärtigen Frieden-Schluß des Juris reformandi fähig gemacht worden. Nicht weniger ist aus denen bey den Friedens-Tractaten gehaltenen Protocollis erweislich, daß anfangs so gar der Status præsens pro Religione Catholica in der Untern Pfalz, von der von Frankreich so wohl, als an Seiten Kayserlicher Majestät und zwar eine geraume Zeit, verfochten und behauptet worden, darüber dieser Paragraphus (Exercitium etiam Religionis Catholicæ, ibidem hæctenus stabilitum cum Juribus, bonis, & redditibus, salvum & integrum permaneat, nec id immutare, aut eliminare fas sit) in den Aufsatz gebracht, dessen man sich an Kayserlicher Seiten, bey des Herrn Salvii herfürgebrachter Reciprocation auf die Obe-

1649.  
Dcc.

re Pfalz, allererst bey der am 18. Julii 1647. mit den Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten zu Münster gehaltenen Conferenz, an Französischer Seiten aber im Jahr hernacher, und zwar wenig Tag für Subscription des Instrumenti Pacis, nachdem der Aufsatz des Französischen Instrumenti, darinnen sich dieser abgesetzter Paragraphus enthalten, schon vom 7. Novemb. 1647. biß auf selbe Zeit, bey dem Venetianischen Abgesandten zu Münster in deposito gelegen gewest, begeben, und alles auf die Regulam des Jahrs 24. gesetzt.

1649.  
Dcc.

So hat auch Chur-Pfalz den 1. Septembr. 1649. den Frieden-Schluss pure acceptiret, darüber keine Ratification in ebenmäßiger Form, wie andere Chur-Fürsten und Stände gethan, eingeschicket; Consequenter sich so wohl den Decisionibus Gravaminum, als allen andern in Instrumento Pacis enthaltenen Verordnungen, unterworfen. Bey welcher Bewandniß ja hell am Tage, daß die Unter-Pfalz mit unter der Composition der Gravaminum, und darin stabilirten Regul de Anno 24. notorie begriffen seye.

*Refutatio & explicatio specialis eorum qua supra pro parte negativa adducta sunt. &c.*

*Respondetur ad 1.* Dargegen irret nichts, was hier oben pro rationibus dubitandi eingeführet worden, dann so viel die erste belanget, ist zwar nicht ohne, daß eine specialis dispositio wegen der Untern Pfalz in Instrumento Pacis vorhanden, aber nicht über das Religions-Wesen; sondern über den Statum Politicum, wie derselbe bey der Restitution einzurichten seye; dann weil Chur-Pfalz ex capite Amnestiæ restituiret worden, und diese Sache eine von den wichtigsten gewesen, so bey der Amnestia fürkommen, hat der also in specie müssen gedacht werden, ex causa in principio Art. 4. in Instrumento Pacis allegata.

Es führet aber solche specialis dispositio im Religions-Wesen keinen sonderbaren Absatz von der Regula de Anno 24. mit sich, ist auch solches aus angezogenen Terminis restitutionis in Ecclesiasticis & sæcularibus &c. nicht zu erzwingen, dann selbe Termini, und wie dieselbe zu verstehen seyn, haben schon vorher ihre Erläuterung, ex Art. 3. §. quemadmodum vero &c. allwo deutlich versehen, daß die Restitutio ex capite Amnestiæ, so wenig, als die darunter reservirte Salvatoria, der Compositioni Gravaminum im geringsten nicht derogiren solle, nam quantum Juris in bonis Ecclesiasticis huc usque controversis ejus modi restituti vel restituendi sint habituri (sagt der Text) patebit infra art. de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

*Respondetur ad 2.* Quod a Separatis non fiat illatio, die Untere Pfalz hat mit der Obern keine Gemeinschaft, in der Obern ist expressa dispositio, daß dieselbe cum omnibus appertinentiis, & Juribus, sicuti hactenus, ita & impostertum bey dem Hauß Bayern (welches aber dieselbe zeithero cum jure reformandi gehabt) bleiben solle, dergleichen Dispositio in der Untern Pfalz nicht zu finden, maß sen dann auch solche Dispositio über die Obere und Untere Pfalz nicht eine Dispositio, oder ein Contextus ist; sondern es hat eine jede ihre absonderliche Maß und Ordnung.

*Respondetur ad 3.* Daß die specialis reservatoria mehr das Gegenspiel an Tag geben, und daraus zu schliessen, daß die Decisiones Gravaminum & Regula de anno 24. in der Untern Pfalz statt haben, denen aber die Herrn Bischöffen, weil Sie gewußt, daß durch solche Decisiones alle Jura, und Actiones in Ecclesiasticis usque ad annum 24. aufgehoben, fürkommen, und diese reservatoriam in Instrumento Pacis erlanget, also solche Insertio nicht vergeblich.

Re-

1649.  
Dec.

*Respondetur ad 4.* Daß die angezogene Consequenz nicht daraus folge, weiln bekannt, daß zwischen den A. C. Verwandten Ständen, und denen Reformirten, eine sonderbare Disposition der Religion halber, in Art. 7. Instrumenti Pacis aufgerichtet, derhalben es einer solchen Special Reservatoria für die A. C. Verwandte, wann anders deren Religions Exercitia in der Untern Pfalz ex Instrumento Pacis ins künftiglich behauptet werden wollen, dieß Orts wol von nöthen gehabt, weiln anders solche Exercitia ex Reg. de anno 24. in hoc casu, & præsuppositis terminis nicht hätten können behauptet werden.

1649.  
Dec.

*Respondetur ad 5.* Die fünfte Ratio ist unserer Meynung nicht zuwieder, sondern erläutert nur die Decision circa terminum de anno 24. wie dieselbe mit denjenigen, welche ex capite Amnestiæ restituiret worden, und etwa anno 24. in possessione nicht gewest, zu verstehen seye, und macht diese Decision, daß denselben der Abgang ihrer Qualification so viel possessionem de anno 24. anlangt, zu Erlangung derer in compositione Gravaminum sich enthaltenen Emolumentorum nicht solle nachtheilig, oder Sie derentwegen solcher Emolumentorum unfähig seyn, sondern daß in Ihren Fürstenthum und Landen, nicht weniger ad factum possessionis de anno 24. solle gesehen werden, als in anderer Chur- und Fürsten Landen, exceptione non habita possessionis anni 24. non obstante, nimmt also solche Dispositio nur das Präjudicium, was solche restituendi vel restituti, ob defectum dicti requisiti zu befahren gehabt, hinweg, giebt Ihnen aber kein anders Recht, oder mehreren Vortheil in Hand, als andere getreue Chur-Fürsten und Stände ex compositione Gravaminum selbst haben, alias reatus ipsis cederet in præmium, quod nulla ratione concedi potest, nullum ergo ibi allegari potest præjudicium, ubi secundum legem scriptam proceditur. Ja gereicht Chur-Pfalz mehr zum Vortheil, daß sich den decisionibus Gravaminum untergeben, weil sie sonst in Seinen Landen, so viel das Religions-Wesen anlangt, der Disposition des Religions-Friedens, und Gefahr der Restitution deren nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden eingezogenen geistlichen Gütern unterwerffen müste, von welcher Gefahr Er allein durch den Friedens-Schluß und darin enthaltene Decision in puncto Gravaminum enthalten worden.

Pro Copia cum Originali unifona in fidem ego Benedictus Sohn Amorbacensis Notarius Cæsareus publ. manu propria subscripsit, & signeto suo consueto communivit.

(L.S.)

Weiln dann nahe die Patres Franciscani Recollecti zu Oppenheim nicht allein Anno 24. den 1. Jan. Ihr Closter inhabitirt, sondern im Jahr 20. den 15. Septembr. von weysland Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Erz-Herzog Alberto damahligen Kayserlichen Commissario Lobseeligen Andenkens in den Possesss Ihres annoch inhabendenden Closters eingesezt, und bis dato pacifice possediret, als verhoffen obberührte Patres (bis zu Nürnberg dero sämtlichen Herrn Deputirten Erläuterung dero Regul anno 24.) gewalthätig nicht depossediret zu werden, des allerdemütigen Erbietens, da die mehrangedeutete Regula anni 24. in der Untern Pfalz diesfalls nicht allgemein zu seyn, und einigen Abfall zu haben, alsdamm bestanden werden solte, hierinnen Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigsten ferneren Verordnung unverzüglich zu pariren,

N. II.